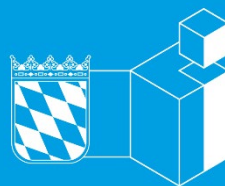


A close-up photograph of a red and yellow safety stop button on a machine. The button is cylindrical with a red top and a yellow base. It is mounted on a black base. The background is a blurred industrial setting with other machinery and lights.

# Arbeitskreis Fachgespräch sicherheitstechnische Anlagen FAQs - Frequently Asked Questions



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitreden. Mitgestalten.

# Arbeitskreis Fachgespräch sicherheitstechnische Anlagen

## FAQs - Frequently Asked Questions

Diese FAQs sind eine Zusammenstellung der Fragen, die im Arbeitskreis Fachgespräch sicherheitstechnische Anlagen beantwortet wurden. Die FAQs sollen Fachfirmen, Planern und Sachverständigen eine Hilfestellung bei der Planung, Errichtung und Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nach der bayerischen Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) dienen.

Die FAQs geben den aktuellen Beratungsstand des Arbeitskreises mit Behördenvertreter sowie der obersten Bauaufsicht - dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr - wieder. Ein Rechtsanspruch lässt sich aus den FAQs nicht ableiten.

Fragen, die unmittelbar die Anwendung und Auslegung der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) betreffen, werden regelmäßig durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) bearbeitet und in den Frage-Antwort-Katalog zur SPrüfV überführt. Der Frage-Antwort-Katalog zur SPrüfV steht zum Download auf der Internetseite des Ministeriums bereit:

[www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de)

## Abkürzungen:

Brandschutzklappen	BSK
Brandschutznachweis	BSN
Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen	PSV
Sachkundiger	SK
Sicherheitsbeleuchtung	SIBE
Sicherheitsstromversorgung	SSV

ID	Kategorie: Verordnung/ Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
29-5/5-1	Lüftung/Entrauchung	Prüfpflicht Rauchableitungsanlagen in Versammlungsstätten	<p><b>Sind Rauchableitungsanlagen in Versammlungsstätten durch Prüfsachverständige oder Sachkundige prüfpflichtig?</b></p> <p>Dies ist objektspezifisch zu betrachten. Die Grundlagen sind im Brandschutznachweis zu treffen/festzulegen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen nicht unter die Prüfpflicht nach § 2 Abs.1 SPrüfV (Prüfung und Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen) fallen.</p>	
29-5/5-2	Lüftung/Entrauchung	Ausführung Rauchableitungsanlagen in Versammlungsstätten nach LAR	<p><b>Ist für Rauchableitungsanlagen in Versammlungsstätten Funktionserhalt erforderlich/ Ausführung gemäß Leistungsanlagenrichtlinie (LAR)?</b></p> <p>Dies ist objektspezifisch zu betrachten. Die Grundlagen sind im Brandschutznachweis zu treffen/festzulegen.</p>	
29-5/6-1	Lüftung/Entrauchung	Prüfpflicht Rauchableitungsanlagen im Industriebau - NRGW mit aerodynamischen Anforderungen	<p><b>Sind Rauchableitungsanlagen im Industriebau durch Prüfsachverständige prüfpflichtig - NRGW mit aerodynamischen Anforderungen?</b></p> <p>Die Begrifflichkeit (Rauchableitung / RWA) ist im Brandschutznachweis eindeutig und korrekt zu verwenden. Im Zweifelsfalle ist dies mit dem Nachweisersteller zu klären.</p> <p>Die Einrichtungen zur Rauchableitung bei Produktions- und Lagerräumen mit einer Fläche von mehr als 1600 m<sup>2</sup> müssen die technischen Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen und sind im „Normalfall“ prüfpflichtig durch einen Prüfsachverständigen.</p>	Auf die Regelung des §1 Abs.2 SPrüfV (Verzicht auf Prüfungen nach §2 SPrüfV speziell bei Industriebauten) wird hingewiesen: Vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 08.02.2012.
29-5/13-1	Lüftung/Entrauchung	Ökodesignrichtlinie	<p><b>Lüftungsanlagen im Zusatzfunktion „Entrauchung/Rauchableitung im Brandfall“ – Anwendung der Ökodesign-Richtlinie ?</b></p> <p>Die Umsetzung/Einhaltung der Ökodesignrichtlinie liegt in der Verantwortung des Errichters/Herstellers. Es besteht keine Hinweispflicht von Seiten des Prüfsachverständigen.</p>	
29-1/14-1	SPrüfV	Lückenhaft ausgefüllte Bescheinigungen nach Anlage 16 SPrüfV	<p><b>Lückenhaft ausgefüllte Bescheinigungen bzw. Bescheinigung mit Mängelangaben baurechtliche Einstufung ?</b></p> <p>Wenn aufgrund der Angaben auf der Bescheinigung eine eindeutige Zuordnung möglich ist, dann ist Bescheinigung gültig.</p> <p>Mit Ankreuzen des Punktes III der Bescheinigung in Verbindung mit Datum und Unterschrift wird die Wirksamkeit Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen bescheinigt.</p> <p>Hiernach ist der Prüfsachverständige verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift bei der bescheinigten Anlage keine Mängel, welche die Betriebssicherheit und Wirksamkeit beeinflussen, mehr vorliegen.</p> <p>Eine weitere Prüfung durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde findet im Normalfall nicht statt.</p>	
30-0/5-1	Sonst./Allgemein	Vergütung PSV Rückerstattung Sicherheitseinbehalt	<p><b>Vergütung für Prüfsachverständige – teilweise keine Rückerstattung von Sicherheitseinbehalt?</b></p> <p>Maßgabe für die Vergütung ist die PrüfVBau. Die Kostenerstattung richtet sich danach. Einzelverträge sind von den Vertragsparteien eigenverantwortlich zu prüfen/bewerten.</p>	

ID	Kategorie: Verordnung/ Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
30-5/7-1	Lüftung/Entrauchung	Prüfpflicht Brandschutzklappen	<b>Turnusmäßige Prüfpflicht von BSK durch Sachkundige nach SPrüfV alle 3 Jahre. Bei einem Hersteller Verlängerung des Wartungsturnus im Verwendbarkeitsnachweis auf 5 Jahre (Kamerabefahrung). Wie ist dies baurechtlich zu behandeln?</b> Die SPrüfV ist in Bayern Grundlage für die Prüfung der BSK. Abweichungen davon sind mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzuklären.	
30-5/9-1	Lüftung/Entrauchung	Rauchabzugsanlagen: Farbe Auslösetaster	<b>Gelbe Taster bei neu errichteten Rauchabzügen – rechtliche Grundlage? Rote Auslösetaster bei pneumatischen Anlagen – baurechtliche Handhabung?</b> In Verordnungen, Richtlinien, etc. ist bezügl. der Farbgebung nichts bekannt. Die baurechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Baugenehmigung bzw. dem Brandschutznachweis zu finden.	
30-5/10-1	Lüftung/Entrauchung	Entrauchungstableau: Schließung	<b>Entrauchungstableau gesichert mit Feuerwehr Schließzylinder – keine Prüfung der Anlage durch Prüfsachverständige möglich – zulässig?</b> Der Schlüssel muss beim Betreiber der Anlage vorliegen. Eine organisatorische Lösung mit dem Betreiber ist zulässig.	
30-0/11-1	Sonst./Allgemein	BayBo Fliegende Bauten: AFDD Volksfeste	<b>Fliegende Bauten auf Volksfesten – Kann die Nachrüstung von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD: Arc fault detection device) verlangt werden?</b> Nein, kann nicht verlangt werden.	

---

## Notizen

---

## Notizen

© Bayerische Ingenieurekammer-Bau

12.05.2022

Titelbild: Harald Wanetschka / Pixelio.de

Alle Texte und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Abdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung durch den Herausgeber gestattet.